

# **Hauptsatzung des Amtes Mittelholstein (Kreis Rendsburg-Eckernförde)**



Auf Grund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 112) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Mittelholstein vom 23.11.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für das Amt Mittelholstein erlassen:

## **§ 1**

### **Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Hohenwestedt.
- (2) Das Wappen des Amtes Mittelholstein zeigt in Blau ein goldener Kranz mit 10 nach außen gewendeten dreiblättrigen Kleeblättern.
- (3) Die Amtsflagge zeigt auf blauem Flaggentuch die Figur des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt das Amtswappen mit der Umschrift "Amt Mittelholstein – Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

## **§ 2**

### **Amtsausschuss**

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

## **§ 3**

### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher in Abstimmung mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 24a AO in Verbindung mit § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt.

(4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Amtsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 AO und § 10 a Abs. 5 AO in Verbindung mit §46 Abs. 8 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

#### **§ 4 Verwaltung**

Das Amt Mittelholstein unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

#### **§ 5 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

#### **§ 6 Amtsdirektorin, Amtsdirektor**

(1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Außer der ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

(3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirekto-

rin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.

(4) Der Amtsausschuss wählt für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

## **§ 7**

### **Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)**

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor vertreten, die ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander abstimmen.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Ihr können anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen werden, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Mittelholstein bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 9**

### **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO in Verbindung mit § 15 d AO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

*Zusammensetzung:*

12 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

*Aufgabengebiet:*

Gesetzlich übertragene Aufgaben (§ 15d AO in Verbindung mit § 45 b GO) und Aufgaben nach § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung, Finanzwesen, Vorbereitung des Haushaltsplans. Dem Hauptausschuss werden ferner alle übertragbaren Entscheidungen zugewiesen, die nicht bereits nach § 11 Abs. 1 dieser Hauptsatzung der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen worden sind. Die §§ 45a und 45c GO gelten entsprechend.

b) Rechnungsprüfungsausschuss

*Zusammensetzung:*

5 Mitglieder des Amtsausschusses

*Aufgabengebiet:*

Prüfungswesen im Sinne des § 18 AO in Verbindung mit dem 1. Abschnitt des 6. Teils der GO „Haushaltswirtschaft“

(2) Zur Stellvertretung der Ausschussmitglieder wird ein Pool von jeweils 4 Personen gewählt, die die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind, vertreten. Die Stellvertreter vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen**

(1) Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000,00 €,
2. Niederschlagung von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird.
3. Verzicht auf Ansprüche des Amtes, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird.
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die monatliche Leasingrate 1.000,00 € nicht übersteigt,
6. der Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
8. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
11. die Ernennung, Versetzung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung von Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung Übertragung anderer Aufgaben, Entlassung von Beschäftigten sowie beamten- und tarifrechtliche Entscheidungen, mit denen die Arbeitsbedingungen von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wesentlich verändert werden (Umsetzung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge) mit Ausnahme der ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er entscheidet ferner über

1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 9.000,00 €,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem Betrag von 6.000,00 € bis zu einem Betrag von 9.000,00 €,
3. den Abschluss von Leasingverträgen, ab einer monatlichen Leasingrate von 1.000,00 € bis 1.500,00 €,

4. der Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, ab einem Wert von 6.000,00 € bis zu einem Wert von 9.000,00 €,
5. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 6.000,00 € bis zu einem Wert von 9.000,00 €,
6. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, ab einem monatlichen Mietzins von 1.000,00 € bis zu einem monatlichen Mietzins von 1.500,00 €,
7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 6.000,00 € bis zu einem Wert von 9.000,00 €,
8. den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 6.000,00 € bis zu einem Wert von 9.000,00 €,
9. die Ernennung, Versetzung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung von Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung Übertragung anderer Aufgaben, Entlassung von Beschäftigten sowie beamten- und tarifrechtliche Entscheidungen, mit denen die Arbeitsbedingungen von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wesentlich verändert werden (Umsetzung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge) für die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

## **§ 12**

### **Verträge nach § 24 a AO in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitglieder des Amtsausschusses oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 13**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen, zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO in Verbindung mit § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 14 Veröffentlichungen**

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Am Raiffeisenturm 2, und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und dem „Holsteinischen Courier“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Mittelholstein vom 13.12.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 02.01.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenwestedt, 09.01.2024

gez. (L.S.)

Carsten Klug  
(Amtdirektor)